

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Dringender Umsetzungsbedarf von EU-Richtlinien im Bereich des Bedienstetenschutzes.

2. Inhalt:

Anpassung der Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes an die EU-Richtlinien

1. 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen)
2. 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)
3. 2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus dem Verordnungsentwurf sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung,

Die EU-Richtlinien 2002/44/EG, 2003/10/EG und 2003/18/EG verpflichten die Mitgliedsstaaten innerhalb einer in den Richtlinien gesetzten Frist geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung zu erlassen. Die zitierten EU-Richtlinien sehen Mindestvorschriften im Bereich des Bedienstetenschutzes vor, um die Bediensteten vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen wie Lärm und Vibrationen und vor der Gefährdung durch Asbest zu schützen.

2. Inhalt:

Anpassung der Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes an die EU-Richtlinien

1. 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen)
2. 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)
3. 2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), 2002/44/EG, ABl. Nr. L 177 vom 7. Juli 2002;
2. die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), 2003/10/EG, ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 2003.“
3. die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, 2003/18/EG, ABl. Nr. L 097 vom 15. April 2003.“

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus dem Verordnungsentwurf sind keine Mehrkosten zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu :Z 1 und Z 4 (§ 20 und § 28 Z 5 Anwendung von Bestimmungen über Grenzwerte und Krebs erzeugende Arbeitsstoffe – GKV 2006 sowie Anpassung der mit § 18 übernommenen Bauarbeiterschutzverordnung)

Durch die Änderung im § 20 soll die Grenzwerteverordnung 2003 um Schutzbestimmungen für Arbeiten mit Asbest erweitert werden. Die mit § 20 übernommene Grenzwerteverordnung 2006 des Bundes sieht ua. folgende Sonderbestimmungen für Arbeiten mit Asbest vor.

1. Vor Beginn von Abbrucharbeiten oder der Entfernung von Asbest oder asbesthaltigen Stoffen soll ein Arbeitsplan erstellt werden, der den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten anzuschließen ist.
2. Der Dienstgeber hat den Bediensteten erforderlichenfalls geeignete Atemschutzgeräte und eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Asbestkonzentration ist zu messen.
4. Die Bediensteten sind entsprechend zu informieren und zu unterweisen.
5. Alle Arbeitsbereiche und Arbeitsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu warten
6. Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass kein Asbeststaub entsteht. Ist dies nicht möglich, so ist darauf zu achten, dass die Freisetzung von Asbeststaub möglichst vermieden wird.
7. Während der Arbeiten mit Asbest sind immer wieder Messungen der Asbestbelastung durchzuführen. Dafür sind Grenzwert-Vergleichsmessungen, Kontrollmessungen sowie kontinuierliche und mobile Messungen und Überwachungen vorgesehen.

Durch die Zitierungsanpassung in § 28 Z 5 soll auch die mit § 18 übernommene Bauarbeiterschutzverordnung angepasst werden und um die Schutzbestimmungen für Arbeiten mit Asbest ergänzt werden.

Zu : Z 2 und Z 5 (9a. Abschnitt – Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen sowie § 28 Z 9 Anpassung der mit § 25 übernommenen Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz)

Abschnitt 9a sieht Schutzmaßnahmen für Bedienstete vor, die während der Arbeit einer Gefährdung durch Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind. Die mit § 21a übernommene Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) des Bundes sieht ua. folgende Schutzmaßnahmen vor:

1. Es werden Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen.
2. Der Dienstgeber muss die Gefahren, denen die Bediensteten durch Lärm und Vibrationen ausgesetzt sind, ermitteln und beurteilen.
3. Die Bediensteten sind entsprechend zu informieren und zu unterweisen.
4. Gefahren durch Lärm oder Vibrationen müssen durch geeignete Maßnahmen (bauliche und raumakustische, technische und organisatorische Maßnahmen) ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden.
5. Für Bedienstete, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Auslösewert für Lärm überschritten wird, ist ein Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.
6. Bediensteten, die Vibrationen ausgesetzt sind, ist eine individuelle Schutzausrüstung, die den Expositionsgrenzwert senkt, zur Verfügung zu stellen.

Durch die Zitierungsanpassung in § 28 Z 9 soll auch die mit § 25 übernommene Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz angepasst und um die Schutzbestimmungen für Bedienstete, die während der Arbeit einer Gefährdung durch Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind, ergänzt werden..